

Allgemeinverfügung zur Ausweitung der Anlieferungszeiten für Lebensmittelmärkte

Die Stadt Konstanz erlässt nach §§ 3 Abs. 1, 58 Absatz 6 i.V.m. § 47 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Abweichend von gegenteiligen Bestimmungen in Baugenehmigungen der Stadt Konstanz zur Errichtung und zum Betrieb von Lebensmittelmärkten im Stadtgebiet von Konstanz einschließlich den Ortsteilen Dettingen-Wallhausen, Litzelstetten und Dingelsdorf zu Anlieferungszeiten für Marktbelieferungen von Lebensmittelmärkten mit Lastkraftwagen werden diese zeitlichen Beschränkungen zunächst bis einschließlich 19. April 2020 außer Kraft gesetzt.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 LVwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG gilt diese Allgemeinverfügung am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und erhält zeitgleich ihre Wirksamkeit.

Begründung:

Zur Aufrechterhaltung der Versorgung der Konstanzer Bevölkerung mit Lebensmitteln und sonstigen Artikeln des täglichen Bedarfs ist aufgrund der Ausweitung des Virus SARS-Cov-2 vorübergehend eine Aufhebung der aus Lärmschutzgründen erlassenen Beschränkungen der zulässigen Anlieferungszeiten örtlicher Lebensmittelmärkte erforderlich. Aus Gründen der Daseinsvorsorge werden diese zeitlichen Beschränkungen im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit vorübergehend außer Kraft gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Konstanz, Baurechts- und Denkmalamt, Untere Laube 24, 78459, Konstanz erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Stadt Konstanz abgerufen und eingesehen werden.

Konstanz, den 19.03.2020


Uli Burchardt
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung am 19.03.2020 auf der Homepage der Stadt Konstanz.